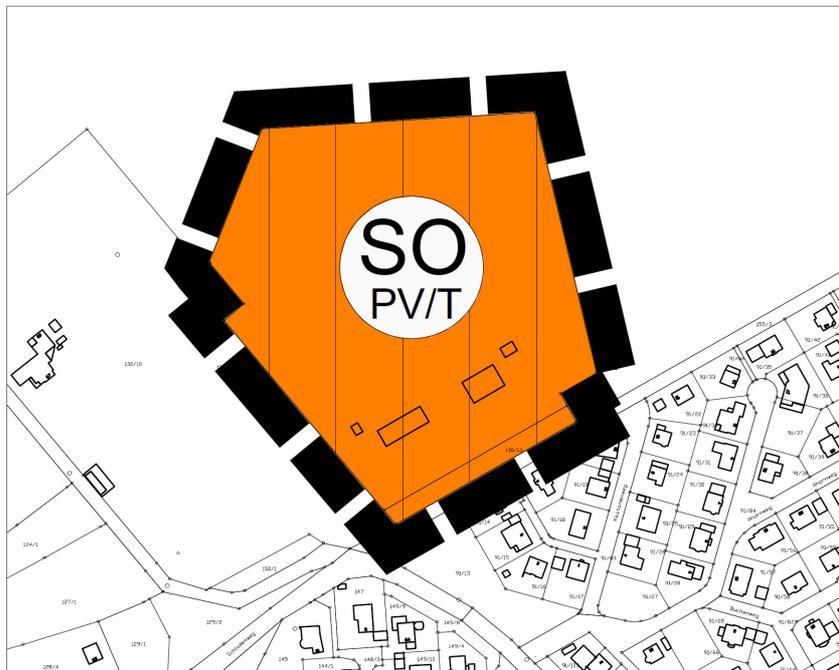


STADT FRITZLAR

Schwalm-Eder-Kreis

Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplans

„Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage und Technisches Hilfswerk (THW)“



Begründung

Vorentwurf mit integriertem Umweltbericht

Oktober 2023

Im Auftrag der Stadt Fritzlar
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für **I**ngenieurbiologie und **L**andschaftsplanung

37213 Witzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.-Fax: 0551/4898294

<u>INHALT</u>		Seite
1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2	UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT	3
3	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
4	ZIELSETZUNG UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNG	4
5	BESTAND UND PLANUNGSVORGABEN	6
5.1	Bestand	6
5.2	Regionalplan Nordhessen 2009	9
5.3	Flächennutzungsplan	10
5.4	Schutzgebietsausweisungen	10
6	PLANUNG	11
6.1	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	11
6.2	Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans	11
7	UMWELTPRÜFUNG, UMWELTBERICHT	11
7.1	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	12
7.2	Vorläufige Aussagen des Umweltberichtes	12
7.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	14
7.4	Maßnahmen zum Ausgleich	15

1 Rechtliche Grundlagen

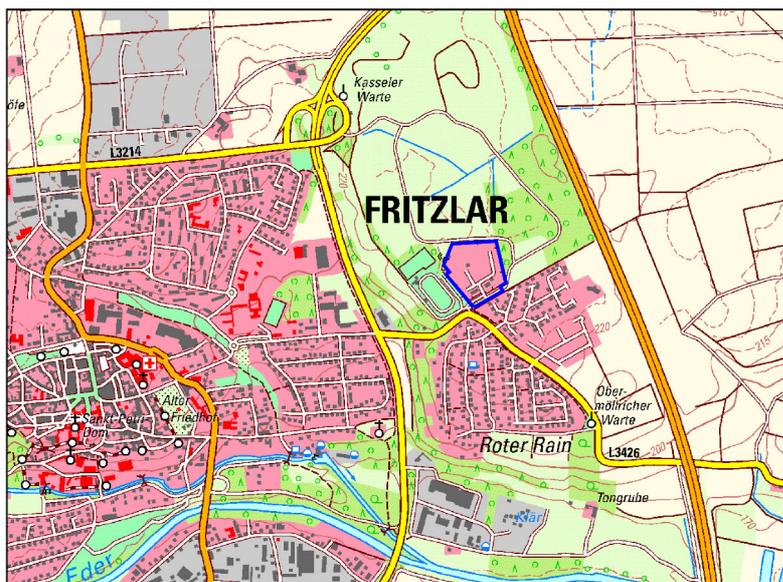
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der jeweils gültigen Fassung.

2 Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird gem. § 2 (4) BauGB ein Umweltbericht erstellt, der die mit der Umsetzung dieser Bauleitplanung verbundenen Umweltauswirkungen untersucht und bewertet. Der Umweltbericht wird zusammen mit dem parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Auf den Unterrödern“ für die Teilgebiete A „Sondergebiet Erneuerbare Energie (PV Freiflächenanlage)“ und B „Sondergebiet Technisches Hilfswerk (THW)“ erstellt. Der Umweltbericht ist unter Kap. 7 dargestellt, er wird gemäß § 2a BauGB eigenständiger Bestandteil dieser Begründung.

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich



Lageplan (Auszug TOP 50, o.M.)

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Fritzlar.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Fritzlar Flur 3 Nr. 130/12 und 130/13.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt **ca. 3,99 ha**.

4 Zielsetzung und Begründung der Planung

Die Bundesrepublik Deutschland plant Investitionen im Bereich Katastrophenschutz. Das THW-Bauprogramm sieht den bundesweiten Neubau von Standorten der Bundesanstalt technisches Hilfswerk (THW) vor. Im Rahmen dieses Bauprogramms soll auch am Standort Fritzlar, für den ein genehmigter Bedarf des THW Ortsvereines vorliegt, ein Neubau erfolgen. Der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) hat die Umsetzbarkeit der bundesweiten Musterplanung auf den Flurstücken im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindlichen Flurstücken mittels Machbarkeitsstudie überprüft.

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) fällt im Zuge des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe zu, die räumlichen Bedarfe der Bundesverwaltung zu beschaffen, zu realisieren und zu betreiben. Zwecks Realisierung von Baumaßnahmen bedient sich die BImA der einzelnen Länderbauverwaltung mittels Organleihe. Der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) sowie die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) bilden die Bauverwaltung des Landes Hessen. Diese wird seitens der BImA mit der Realisierung von Bauaufgaben im Land Hessen beauftragt.

Der Standort Fritzlar des THW liegt am östlichen Rand von Fritzlar auf einem Grundstück, das ehemals als „Geophysikalischer Messzug (Wetterstation) der ortsansässigen Bundeswehr diente. Neben dem Neubau der THW-Anlagen soll auf dem nördlichen Teil des Flurstücks ein Solarpark errichtet werden. Hier plant die Fa. Solibra System Montage GmbH aus Koblenz den Bau eines Photovoltaik-Kraftwerks. Auf der weitgehend unbebauten Freifläche sollen ca. 9.720 Solarmodule mit einer Gesamtleistung von ca. 4.130 kWp errichtet werden. Der dort produzierte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind – ebenso wie die Errichtung von baulichen Anlagen für das THW - keine privilegierten Vorhaben nach BauGB, sondern nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Da es sich somit um zwei unterschiedliche Bauvorhaben mit unterschiedlichen Vorhabenträgern auf einem Flurstück handelt, wird der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 47 in zwei Teilgebiete bzw. Geltungsbereiche gegliedert, die unabhängig von einander die Beteiligungsverfahren bis zur Rechtskraft durchlaufen können:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fritzlar Nr. 47 „Auf den Unterrödern“ – Teilgebiet A / Sondergebiet Erneuerbare Energie (PV-Freiflächenanlage),

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fritzlar Nr. 47 „Auf den Unterrödern“ – Teilgebiet B / Sondergebiet Technisches Hilfswerk (THW).

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist die Planungsflächen als „*Grünfläche*“ mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Da die Planung die Ausweisung zweier Sondergebiete vorsieht, wird der Flächennutzungsplan entsprechend im Parallelverfahren als 12. Änderung angepasst.

Die Stadt Fritzlar möchte mit dieser Bauleitplanung – für die Ausweisung eines Sondergebietes Erneuerbare Energien - u.a die nachhaltige Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes unterstützen. Der geplante Solarpark soll zur Energiewende beitragen, die CO₂ - Belastung der Atmosphäre zu reduzieren, die weitere Erderwärmung zumindest zu stoppen und den Klimawandel zu verlangsamen. Neue Zielsetzung der Bundesregierung ist, die Geschwindigkeit der Emissionsminderung zu verdreifachen, um die Klimaziele noch zu erreichen. Es wird betont, dass die Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der nationalen Sicherheit dienen. Sie sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Gleichwertigkeit der Energie- und Lebensmittelsicherheit wird postuliert. Im Zentrum der Energiewende stehen dabei die Nutzungen der erneuerbaren Energien und eine verbesserte Energieeffizienz. Die Errichtung des Solarparks soll somit eine nachhaltige Entwicklung, die die wirtschaftlichen, umweltspezifischen und vor allem die klimaverändernden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten sowie die Unabhängigkeit von Energieimporten verringern.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes THW unterstützt die Stadt die notwendige bauliche Erneuerung und Errichtung eines modernen, den gestiegenen Anforderungen an den Katastrophenschutz gerecht werdenden Stützpunktes.

Standortalternativen

Der Standort für den Solarpark bietet als ehemaliger Truppenübungsplatz günstige Voraussetzungen für eine Nachnutzung zur Erzeugung regenerativer Energien. Zusätzliche Flächen im Außenbereich mit höherwertigen landwirtschaftlichen Böden müssen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Die Fläche ist außerdem von mehreren Seiten bereits gut mit Gehölzen abgeschirmt, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der fehlenden Fernwirkung auszuschließen.

Die Fläche des Teilgebietes B (THW) ist bereits mit Gebäuden überstellt, der Standort entsprechend vorbelastet, sodass die geplanten Eingriffe am Standort minimiert werden. Zudem müssen keine neuen Erschließungseinrichtungen gebaut werden.

5 Bestand und Planungsvorgaben

5.1 Bestand

Die beiden Sondergebiete des B-Plans Nr. 47 liegen im Nordosten von Fritzlar in einem als Grünfläche geprägten Bereich (Abb. 1). Im Süden grenzt das große Wohngebiet des Roten Rains an, südwestlich befindet sich eine Sportanlage mit Fußballplatz und Tennisplätzen. Die Sportanlagen sind durch Gehölze vom Planungsgebiet abgeschirmt. Nördlich und östlich liegen die Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes, auf denen sich z.T. wertvolle Biotopstrukturen wie Gehölzflächen, Feuchtbiotope, Röhrichtbestände sowie extensive Wiesenflächen ausgebildet haben.

Die Fläche der geplanten Sondergebiete ist mit einem Zaun eingefriedet (Abb. 2 und 3). Vom Schladenweg abzweigend führt ein asphaltierter Weg zum Plangebiet und durch eine Toranlage auf die Eingriffsflächen (Abb. 4).



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 47 mit Teilgeltungsbereichen



Abb. 2: Blick auf das eingezäunte Gelände (geplanter THW-Bereich)



Abb. 3: Eingezäunte südliche Grenze

Die Fläche des geplanten Solarparks ist weitgehend frei von baulichen Anlagen, nur mittig befindet sich ein kleines Wetterhäuschen mit umgebenden Schotterflächen, das entfernt werden soll (Abb. 4). Bei der Grünfläche handelt es sich um eine intensiv gepflegte Wiesenfläche.



Abb. 4: Hinten Fläche des geplanten Solarparks mit abzureißendem Gebäude



Abb. 5: Links von der Toranlage befindliches Gebäude (geplanter THW-Bereich)

Auf der Fläche des Teilgebietes B befinden sich im Wesentlichen zwei größere Gebäude der Bundeswehr, die von Gehölzen eingegrünt sind (Abb. 5 und 6). Die Gebäude sollen abgerissen werden und durch Neubauten sowie Parkplätze ersetzt werden.



Abb. 6: Rechts von der Toranlage befindliches Gebäude der Bundeswehr

5.2 Regionalplan Nordhessen 2009



Abb. 7: Regionalplan Nordhessen 2009 (Planbereich Schwarz umrandet)

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (Abb. 1) ist der Geltungsbereich als *Vorbehaltsfläche Landwirtschaft* ausgewiesen. Die Fläche liegt weiterhin in einem *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen*. Die geplanten baulichen Maßnahmen im Teilgebiet B des THW sind aufgrund ihres geringen Umfangs nicht geeignet, Auswirkungen auf die Klimafunktionen des Planbe-

reiches auszuüben. Außerdem werden vor allem schon vorhandene bauliche Anlagen ersetzt. Die Flächen des Solarparks sind weiterhin als Grünlandflächen ausgelegt und werden nicht versiegelt, sodass Beeinträchtigungen der Klimafunktionen nicht zu erwarten sind. Die Planung steht damit Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

5.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist die Planungsflächen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Da die Planung die Ausweisung eines Sondergebietes vorsieht, wird der Flächennutzungsplan entsprechend als 12. Änderung angepasst.

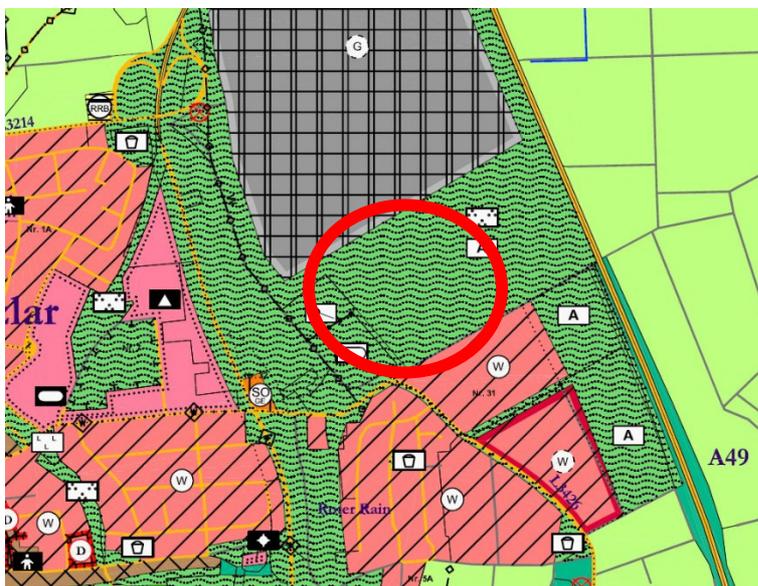


Abb. 8: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan

5.4 Schutzgebietsausweisungen

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Nächstgelegene Europäische Schutzgebiete liegen ca. 1 km südlich und ca. 2,5 km westlich des Geltungsbereiches. Beeinträchtigungen durch die Bauleitplanung auf diese Schutzgebiete sind auszuschließen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Qualitativen Schutzzone IV des Heilquellenschutzgebietes HQS Bad Wildungen. Weitere Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind nicht betroffen.

6 Planung

6.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Der Geltungsbereich dieser 12. Änderungsplanung ist derzeit als *Grünfläche Park* ausgewiesen. Die Flächen sind ferner als *Flächen für Ausgleichsmaßnahmen* gekennzeichnet. Gemäß natureg-viewer sind auf den Flächen des Geltungsbereiches allerdings keine Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

6.2 Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage und Technisches Hilfswerk (THW) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO)

Entsprechend der geplanten Nutzung wird der Geltungsbereich als *Sondergebiet PV-Freiflächenanlage und Technisches Hilfswerk* dargestellt. Hier soll im nördlichen Teil ein Solarpark der Fa. Solibra und im südlichen Teil ein Neubau für das örtliche THW entstehen. Beide Maßnahmen werden durch vorhabenbezogene Bebauungspläne abgesichert.

7 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Gutachten Kartierung Fauna und Biotoptypen für die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 47 (BÖF – naturkultur, Kassel).

Die unten dargestellten Ergebnisse der Umweltprüfung sind zunächst vorläufig, sie werden im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens und nach Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange weiter vervollständigt. Weiterhin liegt der Abschlussbericht zum Faunagutachten noch nicht vor. Dessen Ergebnisse werden im fortzuschreibenden Artenschutzbeitrag sowie in den daraus abzuleitenden textlichen Festsetzungen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

7.1 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Stadt den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst, die vorgesehenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind unter Pkt. 7 oben dargestellt. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

7.2 Vorläufige Aussagen des Umweltberichtes

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungsmaßnahmen geprüft werden.

Eingriffsumfang

Für das Plangebiet liegen im Hess. Bodenviewer keine Daten zum Bodenzustand bzw. zur Bodenfunktionsbewertung vor. Bei den nördlich und östlich angrenzenden Flächen handelt es sich überwiegend um Böden mit mittlerer bis geringer Bodenfunktionsbewertung, sodass dies auch für die Böden des Planungsgebietes anzunehmen ist.

Durch den Bau der PV-Anlage werden keine größeren, flächigen Eingriffe in den Bodenhaushalt vorgenommen. Die Anlagen müssen gemäß textlicher Festsetzung auf Pfählen errichtet werden, die in den Boden gerammt werden. Versiegelungen durch Fundamente werden nicht vorgenommen. Lediglich für das vorgesehene Trafohäuschen müssen Schotterflächen eingebracht werden, was als nur geringe Beeinträchtigung angesehen werden kann. Weiterhin wird das in der Mitte der Fläche befindliche Gebäude abgerissen und die Fläche zusammen mit der umgebenden befestigten Fläche entsie-

gelt (textliche Festsetzung Nr. 4.5), sodass insgesamt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten sind.

Für den Bereich des THW sind durch den Neubau von Gebäuden und Parkplätzen zusätzliche Versiegelungen geplant, die z.T allerdings auf schon überbauten Flächen stattfinden. Eine Bilanzierung erfolgt im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens.

Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen durch die Maschinen kommen. Hierzu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen unter Kap. 5.3 formuliert.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Oberflächengewässer (Gräben, Tümpel) befinden sich zwar auf den weiteren nördlichen Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes, nicht aber im Geltungsbereich. Eine Verminderung der Grundwasserneubildung findet auf den Solarflächen nicht statt, da das Niederschlagswasser vollständig auf der Eingriffsfläche versickert. Wassergefährdende Stoffe kommen nicht zum Einsatz. Auf den Flächen der THW kann die Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelungen behindert werden, hier sind zusätzliche Festsetzungen zur Regenrückhaltung geplant.

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb der qualitativen Zone IV des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten „Heilquellen der Stadt Bad Wildungen“. Durch die Baumaßnahmen werden die Vorgaben für die Schutzzone II nicht berührt, da die Photovoltaikanlagen – bis auf untergeordnete Nebenanlagen - auf Stahlpfählen befestigt werden, die lediglich ca. 1,5 bis 2,0 m in den Boden gerammt werden. Die schützenden Deckschichten werden dadurch nicht verletzt, der hygienische Schutz vor bakteriellen Verunreinigungen bleibt erhalten.

Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Positiv auf das Klima soll sich die Einsparung an CO₂ durch die Erzeugung regenerativ erzeugter Energie auswirken. Hinsichtlich der Darstellung des Plangebietes als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ im Regionalplan ist festzuhalten, dass die Flächen des Solarparks weiterhin als Grünlandflächen ausgelegt sind und nicht versiegelt werden, sodass Beeinträchtigungen der Klimafunktionen nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaftsbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild sind visuelle Beeinträchtigungen nur vom nördlich verlaufenden Wanderweg aus zu erwarten, während die anderen Seiten durch Gehölze bzw. das Gelände der THW im Süden gut abgeschirmt sind. Fernwirkungen durch weite Sichtbarkeit der Anlagen sind nicht gegeben. Auf eine abschirmende Gehölzbepflanzung im Norden soll dennoch verzichtet werden, da es sich bei den Randflächen des Solarparks auch um Landlebensräume von Reptilien und Amphi-

bien, die auf den angrenzenden Flächen leben, handelt. Diese Einschätzung teilt auch das Faunagutachten (Vorabinformation).

Schutzgut Mensch

Von den Photovoltaikanlagen gehen keine Emissionen (Lärm, Licht oder Geruch) aus, die als Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch anzusehen sind. Vielmehr sollen durch die regenerativ erzeugte Energie klimaschädliche Emissionen langfristig verringert werden. Hinsichtlich zu betrachtender Emissionen sind daher eher positive Auswirkungen zu erwarten.

Die Erholungsfunktion des Planungsgebietes betrifft nur die nördlichen Flächen und ist auf geringe visuelle Beeinträchtigungen beschränkt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist weniger betroffen, da die in Anspruch genommene eher intensive Wiesenfläche zukünftig auch unter den Solarpanelen extensiv genutzt und somit für die Fläche naturschutzfachlich hochwertige Grünlandentwicklung angestrebt wird. Auf der Fläche des THW werden Gehölze entfernt werden, wofür Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen sind.

Zur Abschätzung des Arteninventars wurden Untersuchungen des Plangebietes vorgenommen (Faunagutachten BÖF-naturkultur). Der endgültige Bericht mit den Kartierergebnissen wird im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens eingearbeitet.

Als vorläufiges Ergebnis der Kartierungen (Vorabinformation) kann festgehalten werden, dass keine Bodenbrüter wie Lerchen oder Wiesenpieper erfasst werden konnten. Aus den angrenzenden Feuchtbiotopen wandern jedoch Amphibien auf die Fläche, die sie als Sommerquartiere nutzen. Die gilt auch für Reptilien. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollen daher nach Vorliegen des endgültigen Faunagutachtens textlich festgesetzt werden.

7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des Natur- und Landschaftschutzes sollen die nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt und im B-Plan festgesetzt werden.

- Zum Schutz des Brutgeschäftes der Vögel sollen die Bauarbeiten, bei denen die Ramppfähle eingebracht werden, wegen der damit verbundenen Erschütterungen und Lärmemissionen nicht während der Brut- und Fortpflanzungsperiode (01. März bis 30. September) durchgeführt werden.
- Die zu installierende Zaunanlage muss im unteren Bereich mindestens 20 cm Durchlass für Kleintiere freihalten.

- Die Pflege der PV-Anlage sollte durch eine extensive Schafbeweidung erfolgen. Dabei sollen die Schafe nicht dauerhaft auf der Fläche verbleiben.
- Eine Düngung oder Pestizidbehandlung der PV-Anlagenfläche ist nicht zulässig.
- Zur Eingrünung der PV-Anlage und zur Einbindung in den Landschaftsraum sind Bepflanzungen mit heimischen Laubgehölzen durchzuführen.
- Zur Förderung möglicher einwandernder Reptilien sollen neue Versteckmöglichkeiten in Form von Stein- und Totholzhaufen auf der Fläche angelegt werden (jeweils 5 Steinhaufen und 5 Totholzhaufen mit einer Mindestgröße von jeweils 1 m²).
- Zum Schutz von Reptilien sowie von Amphibien, die aus den angrenzenden Feuchtgebieten einwandern und die Flächen als Sommerlebensraum nutzen, sollen im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens nach Vorliegen des Faunagutachtens Schutzmaßnahmen textlich im B-Plan festgesetzt werden.

Bodenschutz

Als Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushaltes sind die folgenden Festsetzungen im B-Plan anzusehen:

- Für die Aufstellung der Modultische sollen keine Fundamente, die zu einer Versiegelung des Bodens führen, verwendet werden.
- Die abgeschobenen Oberböden für die Trafostationen müssen vollständig auf der Fläche des Geltungsbereiches verbleiben.
- Bodenarbeiten dürfen nicht auf zu feuchten oder nassen Böden ausgeführt werden. Sie dürfen nur bei einer Witterung sowie bei Bodenverhältnissen durchgeführt werden, die eine zu starke Verdichtung des Bodens durch Baumaschinen ausschließt.
- Die auf der Planungsfläche vorhandenen Versiegelungen sollen entfernt werden.

Darüber hinaus sollen während der Bauarbeiten Betankungsvorgänge der Maschinen nur auf befestigten und versiegelten Flächen erfolgen.

7.4 Maßnahmen zum Ausgleich

Hinsichtlich des Erfordernisses zum Ausgleich von Eingriffen gilt gemäß § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht):

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

Im Baugesetzbuch (BauGB) § 1a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) Abs. 3 wird hierzu ausgeführt:

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Verwiesen wird in § 1a BauGB auf die *Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz*. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im vorstehenden Kap. 5.3 dargestellt.

Durch den Bau des Solarparks sind durch die

- Förderung der Biodiversität auf den vorgesehenen extensiven Grünflächen,
- Einbringung von Sonderhabitaten für Reptilien sowie
- Verwendung von Ramppfählen statt Betonfundamenten

erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts voraussichtlich nicht zu erwarten. Ob zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, wird im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft.

Für die Neuversiegelungen auf den Flächen des THW werden Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren geprüft.

Fritzlar, den

.....
Hartmut Spogat
Bürgermeister